

**Prof. Dr. med. Jan Dreßler**  
Sachverständiger für Abstammungsgutachten  
Institut für Rechtsmedizin der Universität Leipzig  
Johannisallee 28, 04103 Leipzig  
Tel. (0341) 97 151 10 / Fax: (0341) 97151 59  
E-Mail: dnaleipzig@medizin.uni-leipzig.de

## **Abstammungsgutachten (Vaterschaftstest)**

### **1. Ziel des Gutachtens**

Im Rahmen einer Vaterschaftsfeststellung oder Ehelichkeitsanfechtung kann die Abstammung eines Kindes von einem bestimmten Mann mit naturwissenschaftlichen Methoden festgestellt werden. Man ist heute meist zweifelsfrei in der Lage, die Frage nach der Vaterschaft eindeutig zu beantworten. Entweder der untersuchte Mann (Putativvater) kann als Vater des Kindes ausgeschlossen werden, oder im Fall eines Nichtausschlusses wird mit Hilfe biostatistischer Verfahren ermittelt, mit welcher Wahrscheinlichkeit er als Erzeuger des Kindes in Betracht kommt.

Auch bei komplizierten erbrechtlichen Situationen kann in den meisten Fällen die Abstammung geklärt werden.

### **2. Auftragserteilung**

In einem Rechtsstreit kann von dem zuständigen Gericht auf Antrag einer Person ein Abstammungsgutachten angeordnet werden („Gutachten im gerichtlichen Auftrag“). Aber auch Privatpersonen können einem Abstammungsgutachter einen Auftrag erteilen („Außergerichtliches Gutachten“). Da die Teilnahme am außergerichtlichen Gutachten völlig freiwillig ist, bedarf es immer einer schriftlichen Einwilligung der daran beteiligten Personen. Für das Kind willigen alle sorgeberechtigten Personen ein.

### **3. Gutachter Abstammungsuntersuchung**

Die Abstammungsgutachter Deutschlands haben sich in einer Interessengemeinschaft zusammengeschlossen. Ihre Labore werden jährlich im Rahmen von Ringversuchen einer Qualitätsüberprüfung unterzogen. Es ist gesichert, dass sie nach den neuesten wissenschaftlichen Anforderungen und Möglichkeiten arbeiten. In unserem Institut sind zwei Fachabstammungsgutachter tätig.

Weitere Informationen kann man im Internet unter [www.dgab-online.de](http://www.dgab-online.de) erhalten.

### **4. Richtlinien für das Abstammungsgutachten**

Die der Interessengemeinschaft angehörenden Gutachter sind verpflichtet, die Gutachten nach den derzeit gültigen „*Leitlinien der DGAB*“ (13.06.2008) sowie den „*Richtlinien der Gendiagnostik-Kommission*“ (01.07.2011 und 26.07.2012) zu erstellen. Weiterhin muss das untersuchende Labor die Einhaltung der Vorgaben der Norm DIN 17025 nachweisen, was regelmäßig durch die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) überprüft wird. Durch diese Forderungen wird ein einheitlicher Standard gesichert und das Gutachten ist gerichtsverwertbar.

## **5. Untersuchungsmaterial**

Als Untersuchungsmaterial dienen Abstriche der Mundschleimhaut. Mittels eines Stielstupfers werden bei den untersuchten Personen (in der Regel Mutter, Kind und möglicher Vater) Abstriche entnommen und untersucht.

Die Einhaltung einer Altersgrenze ist beim Kind nicht erforderlich, da die DNA-Merkmale bereits vor der Geburt voll ausgeprägt sind.

## **6. Sicherung der Identität der Personen**

Der Arzt ist verpflichtet, bei der Materialentnahme das Formblatt *“Niederschrift über die Speichelentnahme und Identitätsnachweis”* korrekt auszufüllen. Diese Niederschrift erfordert einen Fingerabdruck der betreffenden Person und deren Unterschrift. Zusätzlich wird ein Foto angefertigt. Nur wenn die Identität der Proben gesichert ist, werden die Ergebnisse vom Gericht anerkannt.

Eine Kopie der Niederschrift zur Identitätssicherung verbleibt in unseren Akten. Alle Daten werden streng vertraulich behandelt.

## **7. Das DNA-Gutachten**

In einem Abstammungsgutachten werden heute nichtcodierende genetische Merkmale untersucht, die weitestgehend stabil sind. Sehr selten kann es zum Auftreten von spontanen Mutationen kommen, die jedoch erkannt und bei der Gesamtbegutachtung berücksichtigt werden.

Das Kind besitzt die Hälfte der Erbmerkmale von seiner Mutter und die andere Hälfte von seinem Vater. Alle DNA-Merkmale die das Kind nicht von der Mutter geerbt hat, müssen vom Vater stammen. Besitzt der zu untersuchende Mann (Putativvater) diese Erbmerkmale nicht, ist er von der Vaterschaft zu diesem Kind auszuschließen. Andernfalls kommt er für die Vaterschaft in Betracht und es schließt sich eine biostatistische Berechnung der Vaterschaftswahrscheinlichkeit an.

## **8. Sicherheit der Beurteilung**

Mit den derzeit verfügbaren Methoden ist nahezu jeder Fall lösbar. Entweder der untersuchte Mann wird als Vater des Kindes ausgeschlossen oder mit hoher Sicherheit (>99,9%) als Vater festgestellt. Bei einem Nichtausschluss ergeben sich in der Sicherheit der Aussage Einschränkungen, wenn Blutsverwandtschaft zwischen Mutter und dem untersuchten Mann besteht (z.B. Putativvater ist Onkel oder Großvater des Kindes) bzw. bei Blutsverwandtschaft mehrerer als Vater in Frage kommender Männer (z.B. Brüder oder Cousins). Weiterhin können eineiige Zwillinge nicht genetisch unterschieden werden.

## **9. Ausschluss der Vaterschaft**

Die Richtlinien erfordern, dass ein Mann als Erzeuger des Kindes ausgeschlossen wird, wenn in den untersuchten Merkmalen vier und mehr Ausschlüsse auf verschiedenen Chromosomen vorliegen. Sollten weniger Ausschlüsse auftreten, erfolgen Zusatzuntersuchungen bzw. es muss eine gesonderte biostatistische Würdigung unter Einbeziehung von Mutationen oder stummen Allelen erfolgen.

## **10. Nichtausschluss der Vaterschaft**

Bei einem Nichtausschluss ist der Beweiswert der Ergebnisse durch eine biostatistische Bewertung unter Berücksichtigung adäquater Allelfrequenzdaten zu belegen. Mit einer Wahrscheinlichkeit  $W \geq 99,9\%$  kann die Vaterschaft als praktisch erwiesen angesehen werden.

## **11. Das Zwei-Personen-Gutachten**

Theoretisch ist es möglich, die väterliche Abstammung auch ohne Beteiligung der Mutter zu klären. Da aber der mütterliche Erbanteil des Kindes bei der Auswertung in diesen Fällen nicht immer sicher erkennbar ist, muss der Untersuchungsumfang deutlich erhöht werden, so dass die Kosten gegenüber einem Drei-Personen-Gutachten keinesfalls geringer sind. Da das Einverständnis der Mutter ohnehin vorliegen muss, sollte eine Einbeziehung der Mutter in die Untersuchung immer angestrebt werden.

## **12. Defizienzfälle**

Darunter versteht man Fälle, bei denen der Eventualvater nicht verfügbar (z.B. bereits verstorben) ist. Die Abstammung kann durch Einbeziehung von Blutsverwandten geklärt werden. Auch die Verwendung von Probenmaterial eines erst kurzzeitig Verstorbenen kann zur Klärung der Abstammung herangezogen werden. Zur Beratung sollte man sich in diesen Fällen mit dem Gutachter in Verbindung setzen.

## **13. Heimliche Gutachten**

Gutachten ohne die Einbeziehung bzw. Kenntnis aller sorgeberechtigten Elternteile werden von uns aus rechtlichen und ethischen Gründen abgelehnt. Gleiches gilt für die Untersuchung von Haaren, Zahnbürsten, Wäschestücken ö. Ä., da in diesen Fällen die Identität nicht gesichert ist.

## **14. Technischer Ablauf eines Abstammungsgutachtens**

### **Gerichtliche Gutachten:**

Ein Gutachter wird vom Gericht mit der Untersuchung beauftragt, wobei die einzubehandelnden Personen mitgeteilt werden. Sie erhalten einen Termin zur Probenentnahme. Das Gutachten wird dem Gericht ausgehändigt.

### **Außergerichtliche Gutachten:**

So gehen Sie so vor:

- Antragsformular bitte schriftlich oder telefonisch anfordern.
- Zurücksenden mit Unterschrift - Einwilligung der beteiligten Personen.
- Sie erhalten einen Termin zur Probenentnahme (Wangenschleimhaut-Abstrich).

Diese wird in der Regel in unserem Institut vorgenommen, kann ggf. auch im Gesundheitsamt Ihres Wohnortes ausgeführt werden. Auswärtige Probenentnahmen sind teilweise mit abweichenden Kosten verbunden.

- Dauer der Untersuchung: Nach vollständigem Vorliegen des Probenmaterials benötigen wir 2 bis 3 Wochen bis zur Fertigstellung des Gutachtens.
- Der private Auftraggeber erklärt seine Bereitschaft zur Kostenübernahme.
- Kosten: Untersuchung pro Person (bis 20 DNA-Systeme) 100,- €, Probenentnahme je Person 25,- € (ggf. abweichend bei auswärtigen Entnahmen), Erstellung des Gutachtens einmalig 120,- €, Porto sowie zzgl. 19 % Mwst.

Sind ggf. zusätzliche Untersuchungen (bis 30 DNA-Systeme) erforderlich, erhöhen sich die Kosten je Person um netto 50,- €.

Für ein 2-Personen-Gutachten werden standardmäßig zusätzliche Untersuchungen durchgeführt werden, um ein sicheres Ergebnis zu gewährleisten.

- Das Gutachten wird dem privaten Auftraggeber erst dann ausgehändigt bzw. zugeschickt, wenn der Rechnungsbetrag vollständig beglichen wurde.
- Telefonische Auskünfte über das Ergebnis der Untersuchungen werden aus Gründen des Datenschutzes nicht erteilt. Für allgemeine oder organisatorische Fragen wenden Sie sich bitte an das Labor, Tel.: 0341-9715156.
- Fachliche Auskunft erteilt Ihnen gern Herr Dr. rer. med. Kohl, Tel. 0341-9715110, auch per E-Mail: [michael.kohl@medizin.uni-leipzig.de](mailto:michael.kohl@medizin.uni-leipzig.de) .